

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 01.November 2002

Für die Ausführung aller uns erteilten Aufträge sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Abnehmer verpflichten uns nur, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die **Dickert Electronic GmbH** ist nachfolgend als **AN, Käufer bzw. Besteller als AG** bezeichnet.

## 1. Allgemein

- Für sämtliche Verkäufe und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit keine anderen Vereinbarungen oder Nebenabreden getroffen wurden.
- Angebote und Abschlüsse sind stets freibleibend. Preise, Maße und Gewichtsangaben in Angeboten und sonstigen Drucksachen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- Unsere Angebote gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, einen Monat lang, vom Angebotsdatum an gerechnet. Mündlich, telefonisch und telegrafisch von uns oder durch Vertreter gemachte Angaben oder Erklärungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackungskosten, Zoll oder sonstiger Nebenkosten. Bei Steigerung der Lohn-, Material- oder Rohstoffkosten, der Herstellungs- oder Transportkosten sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt nicht, wenn die vereinbarten Lieferungen und Leistungen innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.
- Der AN ist berechtigt, im Rahmen der vertraglichen Beziehungen die firmen- und personenbezogenen Daten zu verwerten und zu speichern.

## 2. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN maßgebend, insbesondere bedürfen Nebenabreden und Änderungen der schriftlichen Bestätigung durch den AN.

## 3. Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Zahlungen sind in EURO zu leisten, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2 % gewährt. Lohnarbeiten und Reparaturen sind zahlbar rein netto Kasse. Das Rechnungsdatum gilt als Versandtag. Jede andere Zahlungsweise setzt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung voraus. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderungen sind vom AN schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden durch den AN Verzugszinsen i.H.v. 8 % über dem geltenden Basiszinssatz berechnet.

## 4. Auftrag

Der Vertrag kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung beim AG zustande. Dieser ist an seinen Auftrag mindestens einen Monat lang, gerechnet vom Auftragsdatum, gebunden.

## 5. Verpackung

Die Verpackung wird mit größter Sorgfalt ausgeführt, ihre Art bleibt dem Ermessen des AN überlassen. Verpackungen werden nur zurückgenommen, wenn dies zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart ist.

## 6. Abnahme

Grundsätzlich hat der Besteller die fertiggestellte Ware abzunehmen. Geschieht dies binnen einer angemessenen Frist - maximal nach 8 Arbeitstagen- nicht, so ist der AN berechtigt, den Versand der Ware an den AG vorzunehmen. Die Ware gilt dann mit dem Verlassen des Werks als bedingungsgemäß geliefert.

## 7. Versand/ Gefahrenübergang

- Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, geht die Gefahr auf den AG über. Insbesondere geht die Gefahr auf den AG auch dann über, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde bzw. bei Lieferungen ohne Montage, wenn die bestellte Ware - bei Teillieferungen die jeweilige Sendung- das Werk des AN verlassen hat.
- Transportmittel und Transportweg liegen mangels besonderer Weisung oder Vereinbarung im Ermessen des AN und zwar unter Ausschluss jeder Haftung für die getroffene Wahl und für billige Verfrachtung.
- Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls ist die AN neben der Regelung zu Pkt. 6 berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des AG nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

## 8. Versicherung/ Transportschäden

- Gegen Transportschäden und/oder Bruchschäden werden die Waren nur auf Wunsch des AG versichert. Der AN berechnet in diesem Falle die dadurch entstandenen Kosten. Der AN übernimmt aber keine Verantwortung für die Durchführung der Versicherung selbst. Der AG übernimmt es, die Lieferung des AN sofort nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort, auf seine Kosten gegen Schäden weiter zu versichern.
- Eventuelle Transportschäden müssen beim Empfang der Ware sofort festgestellt werden. Von der Güterabfertigung muss eine bahnamtliche Bescheinigung (Tatbestandsaufnahme) zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen über den Schaden verlangt werden. Diese ist dem AN umgehend zuzusenden. Wird verabsäumt, die Bescheinigung zu beschaffen, lehnt der AN jeden Ersatzanspruch ab. Gleiches gilt bei der Einschaltung von Spediteuren.
- Auch ist die Haftung der durch Personal des AN verursachten Schäden stets ausgeschlossen, wenn nicht bis spätestens zum 3. Arbeitstag nach dem Vorfall, der Kenntnisnahme oder des Kennensmüssens über diesen Vorfall der AG den AN schriftlich unterrichtet.

## 9. Lieferzeit / Lieferverzug

- Die vom AN angegebene Lieferzeit ist grundsätzlich unverbindlich. Ihre Überschreitung berechtigt nicht zur Erhebung irgendwelcher Ansprüche bzw. zum Rücktritt vom Vertrag.
- Demgegenüber ist der AN an schriftlich fest zugesagte bzw. vereinbarte -schriftlich fixierte- Liefertermine gebunden. Die verbindlich vereinbarte Lieferzeit errechnet sich vom Tage der Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags an, wenn beide Parteien über sämtliche Bedingungen des Geschäftes einig sind.
- Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeder Art, Ausbleiben von Materiallieferungen sowie sonstige Verzögerungen im Herstellungsverfahren, die ohne Verschulden des AN eintreten, schieben den Liefertermin entsprechend hinaus, jedoch nicht über 2 Monate des vereinbarten Termins. Nach Ablauf dieser 2 Monate ist jede Seite zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche können in keinem der genannten Fälle geltend gemacht werden.
- Bei nachträglicher Änderung der Vertragsgrundlage, die vom AG gewünscht wird oder aber durch behördliche/amtliche Maßnahmen - wie veränderte Vorschriften, TÜV-Richtlinien etc. - notwendig werden, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
- Hat der AN die Nichtlieferung oder den Lieferverzug zu vertreten, so kann der Besteller nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 281, 323 BGB den Rücktritt vom Vertrag erklären, insbesondere wenn der Besteller eine angemessenen Nachfrist gesetzt hat, die die berechtigten Interessen des AN berücksichtigt und vor Fristsetzung mit dem AN abgeklärt wurden.
- Hat der AG Anspruch auf Ersatz eines Verzugs Schadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des AN auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises, bei Teillieferungen nur auf den diesbezüglichen Anteil.
- Schadenersatz kann der AG unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Pkt. 9e Satz 1 nur dann verlangen, soweit dem AN bezüglich des Unterbleibens der Lieferung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist.
- Hat der AG Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises, bei Teillieferungen nur auf den diesbezüglichen Anteil. Ist der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich - rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem AN, während dieser im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet diese mit den vorgenannten Haftungsbeschränkungen. Der AN haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

## 10. Prüfungs- und Rügepflicht/ Garantie/ Garantie-Bestimmungen

- Der AG ist verpflichtet, gem. § 377 HGB die entgegengenommene Ware sofort zu überprüfen, um eventuelle Beanstandungen umgehend schriftlich dem AN bekannt geben zu können. Beanstandungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel werden nur berücksichtigt, wenn diese spätestens 7 Werktagen nach Empfang, bei nicht offensichtlichen Mängeln spätestens 7 Werktagen nach Entdeckung schriftlich gegenüber dem AN angezeigt werden.
- Der AN erteilt auf die von ihm produzierten Produkte eine Garantie von 24 Monaten. Die sich daraus ergebenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien unterliegen den Allg. Garantie- und Reparaturbedingungen des AN. Die Allg. Garantie- und Reparaturbedingungen des AN können beim AN angefordert oder der Homepage des AN entnommen werden.

## 11. Urheberrechte/Schutzrechte

Sämtliche Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Berechnungen bleiben ausschließlich geistiges Eigentum des AN. Sie dürfen ohne Genehmigung der AN für keinen anderen als den im Auftrag vorgesehenen Zweck benutzt werden und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Der AN haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen und deren Folgekosten die dem AG oder sonstigen Anwender durch Verwendung der gelieferten Produkte entstehen können.

## 12. Eigentumsvorbehalt/Obliegenheitspflichten

- Der AN behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur Bezahlung aller ihrer Forderungen aus dem Geschäftsverkehr (Haupt- und Nebenforderungen) mit dem jeweiligen Saldo vor. Der AN verpflichtet sich, über alle den Saldo hinausgehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG nach Wahl des AN freizugeben (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Werden die unter Eigentumsvorbehalt des AN gelieferten Gegenstände zu neuen Sachen verarbeitet, so erwirbt der AN Miteigentum an diesen. Der AG darf Gegenstände, die unter dem vorbehaltenen Eigentum des AN oder deren Miteigentum unterliegen, nicht verändern und nur mit Zustimmung des AN im ordentlichen Geschäftsgang darüber verfügen. Erwirbt ein Dritter Eigentum an Gegenständen, die dem vorbehaltenen Eigentum oder dem Miteigentum des AN unterliegen, so tritt der AG hiermit die ihm aus den Veräußerungen oder aus sonstigen Rechtsgründen in Bezug auf die weitergegebene Ware jetzt oder nachfolgend gegenüber den zukünftigen Käufer / Besteller entstehenden Forderungen i.H. des Preises bzw. des Gegenwertes sicherheitshalber an den AN ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Bezieht sich der Preis bzw. der Gegenstand zugleich auf andere Gegenstände, so gilt die Abtretung nur für den verhältnismäßigen Teilbetrag.
- Der AG hat dem AN jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung des Eigentums oder Miteigentums des AN oder der des AN abgetretenen Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Der AN kann vom AG jederzeit Auskünfte verlangen, die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlich sind; auch kann der AN verlangen, dass der AG den Schuldnern der des AN abgetretenen Forderungen die Abtretung schriftlich mitteilt.
- Der AG darf den jeweiligen Liefergegenstand danach bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.
- Die gelieferten Waren sind nicht vollständig bezahlt, solange die vom AN entgegen genommenen Schecks noch nicht eingelöst sind.

## 13. Warenrücknahme

Rückgabe von gelieferten Waren zur Gutschrift ist nur nach ausdrücklicher Absprache mit dem AN möglich. Nimmt demnach der AN aus irgendeinem Grund die gelieferte Ware zurück, so liegt darin nur ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies schriftlich von dieser anerkannt wird.

## 14. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.

## 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Anwendbarkeit deutschen Rechts, Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist der Sitz des AN in Marburg-Cölbe. Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Marburg und zwar auch für Klagen im sog. Scheckprozess.
- In jedem Falle gilt unter Ausschluss ausländischen Rechts nur deutsches Recht.
- Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als solche und insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte.